

Beschlussvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2013 – 2018

Datum: 11.02.2016

SR/BeVoSr/293/2015

Gremium	Datum	Behandlung
Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Stadtmarketing	01.03.2016	Ö
Hauptausschuss	07.03.2016	Ö
Stadtvertretung	21.03.2016	Ö

Verfasser:

FB/Aktenzeichen: 8 / Str.Rein

1. Änderung der Satzung der Stadt Ratzeburg über die Straßenreinigung

Zielsetzung:

Anpassung der Rechte und Pflichten für die Straßenreinigung und den Winterdienst für neue Baugebiete in der Stadt Ratzeburg.

Beschlussvorschlag: Der AWTS empfiehlt:

„Die Stadtvertretung beschließt, die der Beschlussvorlage als Anlage beigefügte 1. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Ratzeburg als Satzung zu erlassen. Die beigefügte Anlage ist Bestandteil dieses Beschlusses.“

Bürgermeister

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Gerhard Thuns am 08.02.2016

Bürgermeister Voß am 10.02.2016

Sachverhalt:

Mit der Änderungssatzung werden in der Anlage zu § 2 Abs. 2 die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze aufgeführt, in denen auch für Teilstücke dieser Flächen die Reinigungspflicht, nicht nur für die Gehwege sondern auch für die Hälfte der Fahrbahnen, den Eigentümern der anliegenden Grundstücke auferlegt wurde. Diese Anlage ist regelmäßig fortzuschreiben, um z.B. -wie im vorliegenden Fall- in den Neubaugebieten die Grundstücke zu erfassen, bei den an bestimmten anliegenden

öffentlichen Straßen- und Wegeteilen keine Reinigung und kein Winterdienst durch die Stadt Ratzeburg erfolgt.

Aktuell waren bei der jetzt anstehenden Änderung nur Einzel-Grundstücke im Neubaugebiet Barkenkamp II (in der Mozartstraße, in der Bachstraße, in der Wagnerstraße, in der Händelstraße und am Haydnplatz) und 2 Grundstücke „Am Kaninchenberg“, die am öffentlichen Verbindungsweg zur B 208 und am südwestlichen „Anhängsel“ der Straße liegen und bisher nicht eindeutig beschrieben waren, betroffen. Zusätzlich wurde das Grundstück Schönberger Str. 10 Südseite aufgenommen, da es an einem öffentlichen Schulweg liegt.

Finanzielle Auswirkungen:

Für den städtischen Haushalt entstehen keine Auswirkungen. Aufwand und Ertrag im Wirtschaftsplan sind neutral, da es sich bei der Straßenreinigung um eine kostenrechnende Einrichtung handelt, die sich über Gebühren finanziert. Mit der Satzungsänderung hätte allenfalls der städtische Bauhof einen größeren Reinigungs- und Winterdienstaufwand, den nunmehr die von der Satzungsänderung betroffenen privaten Grundstückseigentümer hinzunehmen haben.

Anlagenverzeichnis: Entwurf der 1. Änderungssatzung

mitgezeichnet haben: entfällt.